

**Satzung  
zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis  
(Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007**

Aufgrund § 6 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598) und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) sowie in Verbindung mit §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Salzlandkreises am 10. März 2010 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund §§ 6 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598) und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) sowie in Verbindung mit §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Salzlandkreises am 12. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

2. § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Restabfälle werden in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Bei 1,1 cbm Behältern in Großwohnanlagen erfolgt die Entleerung in der Regel einmal wöchentlich. Zugelassene Restabfallsäcke werden mit der regulären Müllabfuhr mitgenommen, wenn sie am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abfuhr erfolgt werktags ab 6:00 Uhr. Fällt ein Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel in dieser Kalenderwoche vorgenommen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

3. § 12 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Salzlandkreis ist berechtigt, auf zusätzlichen, befristeten oder ganzjährig eingerichteten Sammelplätzen Sperrmüll aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen über einen Kubikmeter kostenpflichtig anzunehmen.

3. § 17 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Grünabfälle aus privaten Haushaltungen oder Grundstücken, welche gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, können an den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises ganzjährig bis zu einer Menge von einem Kubikmeter ohne zusätzliche Gebühr zur Verwertung abgegeben werden. Zusätzlich können Grünabfälle aus privaten Haushaltungen bis zu

einer Menge von einem Kubikmeter und aus kommunalen Herkunftsbereichen ganzjährig auf den von den Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen ohne zusätzliche Gebühr dem Salzlandkreis zur Verwertung übergeben werden.

4. § 19 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Besitzer von Abfällen nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 dieser Satzung selbst oder durch beauftragte Dritte zu den Wertstoffhöfen und Umladestationen des Salzlandkreises zu bringen.

5. § 19 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzung der Wertstoffhöfe und Umladestationen wird durch eine Benutzerordnung geregelt. Die Benutzerordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Salzlandkreises Beschränkungen der Menge vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen erfordert.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01. des auf dem der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Bernburg (Saale), 11. März 2010

gez. Gerstner  
Landrat

(Dienstsiegel)